

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1911)

Heft: 115

Artikel: Jahresjury

Autor: Widmer, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-625795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART·SUISSE

MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER,
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ
DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL
ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. Oktober 1911.

M. 115.

1^{er} octobre 1911.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Der 2. Wettbewerb des Welttelegraphendenkmals. — Jahresjury. — Das künftige Urheberrecht (Fortsetzung 2). — Mitgliederverzeichnis. — Verlosungsliste des bernischen Künstlerbazars. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Liste de tirage de la loterie du bazar des artistes de Berne. — Communications du Comité central. — Le II^e concours du monument des télégraphes. — Jury annuel. — Le futur droit d'auteur (2^e suite). — Annonces.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

In seiner Sitzung vom 17. Juli 1911 in Genf beschloss der Zentralvorstand die Ernennung eines Geschäftsausschusses zur prompten Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte und zur Vermeidung unnötiger Kosten nicht absolut notwendiger Zusammenkünfte des gesamten Zentralvorstandes. In diesen Geschäftsausschuss wurden gewählt: die Herren Röthlisberger als Präsident, Righini, Zentralkassier, und Mangold als Beisitzer.

Im weitern wurde beschlossen, Personen oder Körporationen des Auslandes, welche sich direkt an den Zentralvorstand behufs Erwerbung der Passivmitgliedschaft unserer Gesellschaft wenden, nur dann einer Sektion zuzuwiesen, wenn in der betreffenden Region eine solche existiert. Im andern Falle sind diese Passivmitglieder als solche der Gesellschaft in ihrer Ganzheit zu betrachten und diese kassiert auch den Gesamtbeitrag ihrer Jahresbeiträge ein.

Der 2. Wettbewerb des Welttelegraphendenkmals.

Die von Architekt Jost in Lausanne präsidierte Jury hat am 5. Herbstmonat folgenden Entscheid gefällt:

1. Preis: Giuseppe Romagnoli in Bologna; dem Künstler wird die Ausführung des Denkmals übertragen.
2. Preis: Cavaliere Guido Bianconi in Turin 6000 Franken.
3. Preis: Alois de Beulé und Valentin Weierwick, beide in Gent, gemeinsamer Entwurf, zusammen 5000 Franken.
4. Preis: Joseph Müllner in Wien 4000 Franken.

Prämien, je 1250 Franken: Wilhelm Piping und Joseph Moest, beide in Köln (gemeinsam). Henri Crenier in Paris, René Batouillard und Ernest Dubois (gemeinsam). Prof. Hubert Netzer und Paul Pfann in München.

Es wird uns unter der Hand mitgeteilt, dass sieben schweizerische Bildhauer den Wettbewerb mitmachten. Nach der Aktion, welche unser Zentralvorstand seinerzeit gegen das Resultat des ersten Wettbewerbes einleitete, überlassen wir es dem Urteil unserer Mitglieder, sich ihren Vers zu dieser Beurkundung beruflicher Solidarität selbst zu machen. Dem Zentralvorstand bleibt nichts anderes übrig, als darüber sein tiefes Bedauern auszusprechen.

Jahresjury.

Die Besprechung der Genfer Ausstellung durch unsern Sekretär in der letzten Nummer der „Schweizerkunst“ gibt mir Veranlassung, meine Ansicht über unsere Ausstellungsverhältnisse und Jurywahlen mitzuteilen.

Wenn Freund Loosli über die „Wohltätigkeitsinstitution“ (!) unserer Jahresjury des Lobes voll ist, so hat er sicherlich nur einen kleinen Teil der Mitglieder der G. S. M. B. u. A. auf seiner Seite.

Vor zirka 15 Jahren begann der Kampf der Jungen gegen die Akademiker. Man rang nach Freiheit. Die Kurzsichtigkeiten und Ungerechtigkeiten, die sich Volmar, Léon Gant etc. gegen Hodler und andere zuschulden kommen liessen, öffneten einer neuen Zeit die Türe. Während die alten Herren anlässlich der Genfer Landesausstellung Hosianna sangen und einander beweihräucherten, wurde auf den Tisch geschlagen, und mit Recht. Und heute? Aus den Jungen sind Alte geworden. Schule muss sein, unsere Ausstellungen müssen sogenannten Halt haben, das heisst, nur das was sich den Ideen einiger weniger anpasst, wird protegiert. Dadurch werden unsere Ausstellungen mehr als langweilig. All die Schülerinnen der Herren Obersten, junge Nachahmer und ekle Schmeichler finden Gnade. Was sich nicht der Schablonen fügt, wird hinausgeschmissen.

Private und Gruppenausstellungen werden immer Gelegenheit bieten, verwandte Bestrebungen zum Wort und einheitlicher Wirkung kommen zu lassen. Unsere schweizerischen Ausstellungen jedoch sollen nicht das Bild einer Gruppe zeigen, sondern allen Künstlern, die etwas wollen und etwas können, Gelegenheit geben, sich gegenseitig mit ihren besten Werken vor dem Publikum zu messen. Unsere Jahresjury soll weniger einseitig zusammengesetzt werden. Nicht eine Gruppe von Freunden, sondern die tüchtigsten Schweizerkünstler sollen ihr angehören. Wie wird die Jahresjury gewählt? Durch die Hauptversammlung. Mit wieviel Stimmen werden die Juroren ernannt? Mit ganz wenigen (siehe Protokoll). Es haben eben die wenigsten Mitglieder Zeit und Mittel, der Jahresversammlung beizuwohnen. Einige Freunde, die sich auf ein paar Namen einigen, dringen immer mit ihren Wünschen durch.

Das Zentralkomitee soll deshalb jährlich an jedes Mitglied einen Stimmzettel senden, ohne Vorschläge. Jeder bezeichne diejenigen 5 oder 6 Künstler, die ihm als die tüchtigsten und rechtdenkendsten erscheinen. Dann wird bei uns wieder mehr Gerechtigkeit einziehen und unsere Ausstellungen werden wieder in weiteren Kreisen Anklang finden als sie es jetzt tun.

Einfacher lässt sich die Frage nicht lösen, nur diejenigen, die gerne im Trüben fischen, werden meinen Antrag bekämpfen.

Hans Widmer.

Das künftige Urheberrecht.

Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti in Zürich für die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

(Fortsetzung 2.)

III. Die Werke welche geschützt werden.

Art. 2, Absatz 1 und 2 der revidierten Berner Ueberenkunft lauten:

„Der Ausdruck, „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, „Wissenschaft oder Kunst, ohne Rücksicht auf die Art „oder Form der Wiedergabe, wie: Bücher, Broschüren „und andere Schriftwerke, dramatische oder dramatisch- „musikalische Werke, choreographische Werke und Pantomime, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf „andere Weise festgelegt ist, musikalische Kompositionen „mit oder ohne Text, Werke der zeichnenden Kunst, der „Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Photographien, Illustrationen und Darstellungen plastischer Art.“

„Den gleichen Schutz wie Originalwerke geniessen unbeschadet der Rechte des Urhebers der Originalwerkes, „Uebersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements „und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder „Kunst, sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.“

Daran schliesst unmittelbar Art. 3, erster Satz an:

„Diese Ueberenkunft findet auch Anwendung auf die „Werke der Photographie und die durch ein analoges „Verfahren hergestellten Werke.“

Alle die unter Art. 2 angeführten Werke geniessen in den Unionländern obligatorischen Schutz.

Röthlisberger meint, es sei nicht nötig, diese Beispiele in unser neues Bundesgesetz aufzunehmen, es genüge vielmehr folgende allgemeine Formel:

„Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst alle Erzeugnisse aus dem Gebiete der Literatur, „Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art „und Form ihrer Wiedergabe, noch auf ihre Bestimmung „und Verwendung. Diesen Werken werden die Photographien und die durch ein ähnliches Verfahren erzeugten „Werke gleichgestellt.“

Er begründet dies mit folgenden Worten:

„Im jetzigen Gesetze sind nur einzelne Kategorien von „Originalwerken und unter den Reproduktionen zweiter „Hand nur die Uebersetzungen erwähnt. Dennoch hat „sich die Judikatur zurechtgefunden und von Fall zu „Fall nach dem Kriterium entschieden, ob das betreffende „Werk sich als eine selbständige Gedankendarstellung, als „ein Produkt individueller geistiger Tätigkeit und damit „als originelle Schöpfung erwies oder nicht, was zur Folge „hatte, dass vom Schutze ausgeschlossen wurden: Mitgliederlisten, gewisse Fahrtenpläne, Steuerverzeichnisse und „blosse Titel. Dagegen würden sicherlich die Gerichte, wenn „diese Frage an sie getreten wäre, auch Briefen, die den „Charakter von Werken der Literatur und Kunst an sich „tragen, den Schutz nicht vorenthalten haben, sofern sie nicht „blosse private Mitteilungen enthalten. Sogar die Reliefs, also „die in der Berner Konvention erwähnten Darstellungen „plastischer Art, wegen deren Nichterwähnung im Bundesgesetz von Orelli Schutzlosigkeit der derartigen schweizerischen einheimischen Produkte befürchtete, sind ohne „weitere Diskussion von andern Gerichten geschützt worden.“

„Warum also das Gesetz unnötig mit Ballast beschweren?“

So sehr es Herrn Professor Röthlisberger unnötig erscheinen mag, einzelne Beispiele anzuführen und die Juristen sich mit der allgemeinen Formel zufrieden geben können, so glaube ich doch auch hier im Interesse allgemeiner Verständlichkeit des Gesetzes vorschlagen zu müssen, dass diese einzelnen Beispiele im Gesetz angeführt werden. Nach meinen Erfahrungen war gerade dieses Gesetz allzu abstrakt gefasst. Beispiele würden es unbedingt verständlicher machen. Eine Person, die absichtlich darauf ausgeht, ein Werk nachzubilden, wird vorsichtshalber doch zuerst das Gesetz zur Hand nehmen oder einen Anwalt konsultieren, um zu erfahren, ob die betreffende Reproduktion oder Umarbeitung eines Werkes als Verletzung des Urheberrechtes betrachtet werden kann. Je deutlicher und konkreter das Gesetz spricht, um so eher wird der einzelne Bürger wissen, was er zu tun hat, um so weniger wird er also auch wagen, in die Rechtssphäre eines anderen einzugreifen. Die allgemeine Formel wird natürlich beibehalten werden können und die einzelnen Fälle, welche angeführt werden, sollen eben nur als Beispiele aufgenommen werden, damit der Interessenkreis, der geschützt werden soll, in keiner Weise beschränkt wird.

Vollständig einig gehe ich dagegen mit den Ausführungen von Röthlisberger in bezug auf die Photographien und photographieähnlichen Erzeugnisse, dass sie ausdrücklich im neuen Gesetz erwähnt werden sollen, dass sie also mit den andern Werken der Kunst gleich gestellt werden. Ebenso teile ich seine Auffassung in bezug auf den Schutz der Erzeugnisse des Kunstgewerbes oder der Werke der angewandten Kunst, weshalb ich mir erlaube, seine Aus-